

S a t z u n g
vom 15. Dezember 2016
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schwanheim vom 20.12.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 3 „Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten“ wird wie folgt ergänzt:

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

ad) Urnengrabstätte

Größe 1 m x 1 m 270,00 €

Größe 1 m x 0,50 m 170,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

bd) Urnengrabstätte

Größe 1 m x 1 m 10,80 €

Größe 1 m x 0,50 m 6,80 €

§ 4 „Ausheben und Schließen der Gräber“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Reihen-, einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 175,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 125,00 €

d) Tieferlegung Erdbestattung 600,00 €

e) Tieferlegung Urnenbestattung (Rasengrabfeld) 175,00 €

2. Bei Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis e) um 50 %.

3. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren nach Buchstabe a) bis e) um 100 %.

§ 2
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schwanheim, den 15. Dezember 2016


Herbert Schwarzmüller
Ortsbürgermeister

